

2.4.4.1 Nicht UVP-pflichtige Altvorhaben

- 115 Nicht mitzurechnen sind zunächst Vorhaben, die bei Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) in deren ursprünglicher Fassung (3. Juli 1988) bereits existierten. Dasselbe gilt für Projekte, die in den Anwendungsbereich der UVP-Änderungsrichtlinie (97/11/EG) fallen, aber schon bei Ablauf der Frist für deren Umsetzung (14. März 1999) realisiert waren. Der Grund für diese Ausnahmeregelungen liegt wohl darin, dass für derartige Projekte vor dem Ende der Umsetzungsfristen keine europarechtlich begründete Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Solche „Altvorhaben“ sollen deswegen auch nicht später die UVP-Pflicht von Änderungen oder Erweiterungen beeinflussen.
- 116 § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG spricht vom „Anwendungsbereich“ der Richtlinien. Die Regelung bezieht sich deswegen auf alle Projekte, die in Art. 4 in Verbindung mit den Anhängen I und II der Richtlinie genannt sind. Es spielt keine Rolle, in welchem Anhang ein Vorhaben aufgeführt ist, ob das Europarecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die betreffende Projektart also (grundsätzlich) immer oder aber nur unter bestimmten Voraussetzungen, die der einzelne Staat bestimmen kann, vorschreibt.
- 117 Die Anhänge I und II umfassen in der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG sämtliche Vorhaben, die auch schon in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG genannt sind, und darüber hinaus eine Anzahl zusätzlicher Projekte. Auf den ersten Blick könnte man deswegen vermuten, es komme allein auf die Änderungsrichtlinie an: Alle Vorhaben, die am 14. März 1999 zum „erreichten Bestand“ gehörten, scheinen bei der Berechnung der Vorhabengröße oder -leistung nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG außer Acht bleiben zu können. Eine solche Interpretation widerspräche allerdings bereits dem Umstand, dass § 3b Abs. 3 Satz 4 UVPG ausdrücklich verlangt, auch den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG zu berücksichtigen. Deswegen und vom Zweck des § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG her ist die Norm anders zu verstehen: Mit dem Begriff „erreichter Bestand“ sind nur diejenigen Vorhaben gemeint, für die bis zum Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist keine UVP-Pflicht bestand. Das bedeutet: Alle Projekte, die sowohl in der Richtlinie 85/337/EWG als auch in der Änderungsrichtlinie 97/11/EG aufgezählt werden,

44

mussten schon vom 3. Juli 1988 an einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zumindest einer Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen werden. Vorhaben dieser Arten können im Rahmen des § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG also nur unberücksichtigt bleiben, wenn sie bereits vor dem 3. Juli 1988 existierten, nicht aber, wenn sie zwischen dem 3. Juli 1988 und dem 14. März 1999 realisiert wurden. Der „Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG“ umfasst mithin allein jene Projekte, die nicht auch bereits in der Richtlinie 85/337/EWG genannt sind, beispielsweise Chemikalienpipelines. Lediglich für solche Vorhaben ist der Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 97/11/EG relevant; nur sie können also, wenn sie schon vor dem 14. März 1999 bestanden, bei der Bestimmung der UVP-Pflicht eines Änderungs- oder Erweiterungsprojekts außer Ansatz bleiben (ebenso im Ergebnis *Dienes*, in: *Hoppe* [Hrsg.], UVPG, § 3b Rdn. 29; *Enders/Krings*, DVBl. 2001, S. 1248 m. Fn. 50; *Sangenstedt*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, § 3b UVPG Rdn. 51).

Der Begriff „erreichter Bestand“ ist in derselben Weise zu interpretieren wie der Ausdruck „bestehendes Vorhaben“ in § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG (dazu oben Rdn. 101): Unter diesen Begriff fallen alle Projekte, die zum jeweiligen Termin entweder bereits errichtet (gebaut) sind oder sogar schon betrieben werden oder zumindest bestandskräftig zugelassen waren (weitergehend – von dem oben erwähnten anderen Ausgangspunkt aus – *Sangenstedt*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, § 3b UVPG Rdn. 50).

Auszug:

Handbuch der
Umweltverträglich-
keitsprüfung,

Hrsg.:

Prof. Storn, Prof. Bunge
Erich Schmidt Verlag

118

1